

REGIONALVERBAND ORLATAL

Gartenfreunde e.V. Pößneck

- anerkannte gemeinnützige Vereinigung zur Förderung des Kleingartenwesens –



Kleingartenverein

.....

.....

-
- Kleingartenpachtvertrag Verein
 - Rahmengartenordnung Regionalverband
 - Baurichtlinie Regionalverband

Herzlich willkommen in der Gemeinschaft der Kleingärtner unseres Verbandes,



Sie haben sich mit Ihrem Antrag zur Aufnahme in Ihren Kleingartenverein entschlossen, eine Parzelle zu bewirtschaften und am Vereinsleben teilzunehmen – dazu unseren herzlichen Glückwunsch.

In den rund 1.700 Kleingärten unseres Verbandes finden die Freizeit-Gärtner Zeit für Erholung, geselliges Miteinander und für viele ist es auch ein Ort sozialer Geborgenheit. Neuen Mitgliedern stehen die erfahrenen Gärtner gern mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages haben Sie auch die Rahmenkleingartenordnung unseres Verbandes anerkannt. In ihr finden Sie Regelungen, die für die Gestaltung unserer Gärten sehr wichtig sind. Solche Regelungen gibt es auch in anderen Vereinen z.B. im Fußballverein die Spielordnung – man muss sie kennen und hat sie einzuhalten. In unseren Kleingartenanlagen achtet der Vorstand, aber auch wir vom Regionalverband darauf, dass diese Spielregeln eingehalten werden. Wir glauben, dass diese auch in Ihrem Sinne sind. Bei einer stetigen Bewirtschaftung werden Sie und Ihre Gäste ganz sicher viel Freude und Erholung hier finden – und auch gute Freunde.

In der Kleingartenanlage, in welcher Sie Ihre Parzelle gepachtet haben, gilt das Bundeskleingartengesetz, kurz BKleingG. Dieses Gesetz gibt uns auf unseren Pachtflächen wesentlich bessere Vertragsbedingungen, wie sie ansonsten im Pachtrecht nach dem BGB vorgeschrieben sind.

Das BKleingG hat somit die Funktion des „Verbraucherschutzes“ für uns Kleingärtner übernommen:

- ... es schützt Sie vor den hohen marktüblichen Pachtpreisen der Datschen-Gärten
- ... es schützt Ihre Gartenlaube vor Eigentums-Ansprüchen des Grundstückseigentümers, alle Bauten im Kleingarten bleiben stets Ihr Eigentum, das ist bei Datschen-Gärten nicht so
- ... für Fernsehen und Radio brauchen Sie im Garten keinen Rundfunkbeitrag zu zahlen
- ... der Eigentümer kann den Kleingarten nicht kündigen, es sei denn es gibt kommunale Bauprojekte, dann stände Ihnen aber eine angemessene Entschädigung zu

Aber es gibt noch weitere Vorteile, welche Sie kennen sollten, wenn Sie in der Gemeinschaft Ihres Vereines eine Parzelle kleingärtnerisch nutzen:

- ... Wenn Sie eine Laube errichten oder umbauen oder andere bauliche Dinge im Pachtgarten machen wollen, dann brauchen Sie keine Genehmigung der Baubehörde. Das regelt alles Ihr Vereinsvorstand nach der Baurichtlinie unseres Regionalverbandes. Dadurch sparen Sie eine Menge Zeit und Geld für Genehmigungs-, Projektierungs- und Vermessungsarbeiten.
- ... Der Regionalverband bietet über den Landesverband für Ihre Gartenlaube eine kostengünstige Versicherung bei Schäden durch Feuer, Sturm, Hagel, Einbruch usw. Fragen Sie einfach mal bei uns nach.
- ... Viele Hinweise für Ihre Gartenarbeit finden Sie auch in der „GartenFlora“, einer Monatszeitschrift, die Sie preisgünstig über den Regionalverband bestellen
- ... und nur bei uns mit etwa 20 % Rabatt beziehen können.
- ... Dieser liegt eine kostenlose Beilage des Landesverbandes bei, in welcher auch unser Regionalverband und seine Vereine oftmals über Vorhaben und Geschehnisse berichten. Möchten Sie diese Zeitschrift über uns beziehen, so rufen Sie uns an, oder geben Sie Ihrem Vereinsvorstand die Information.

GartenFlora

Übrigens: einen besseren Ratgeber für Ihre Gartennutzung finden Sie nicht.

Nutzen Sie Ihren Garten, um Ihre gesunde Lebensweise durch eigen angebautes Obst und Gemüse zu fördern und erfreuen Sie sich an den Blumen und anderen Zierpflanzen. Viele unserer Mitgliedsvereine haben auch einen ausgebildeten Vereinsfachberater, an welchen Sie sich mit Fragen zum Pflanzenschutz und zur Gartennutzung wenden können.

Noch ein Wort zum Schluss: Bitte engen Sie sich nicht mit überhohen Hecken ein. Sie werfen nur Schatten und nutzen das für Ihre anderen Pflanzen kostbare Wasser. Gestatten Sie also Gartennachbarn und Gästen einen offenen Blick über Ihren Zaun - auch so können wir für unsere Gemeinschaft auch weitere interessierte Mitglieder gewinnen.

Wir wünschen Ihnen viele kleingärtnerische Erfolge, und wenn Sie mal Fragen haben, scheuen Sie sich nicht, diese zu stellen. Ihr Vorstand, Ihre Gartennachbarn und auch wir werden Ihnen diese gern beantworten.

Hinweise gibt es auch im Internet. Falls Sie einen PC mit Internetanschluss haben, so schauen Sie doch auch mal auf unsere Homepage: www.gartenfreunde-ortalatal.de.



Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Regionalverbandes ORLATAL Gartenfreunde e.V.

Kleingartenpachtvertrag

Zwischen dem Kleingartenverein (Name und Ort des Vereines gem. Vereinsregistereintrag / Anschrift)

vertreten durch den Vorstand, dieser durch den/die Vorsitzende/n

Herrn / Frau _____

als Verpächter
und dem Mitglied/den Mitgliedern des o.g. Vereines

Herrn / Frau _____
Vorname _____ Name _____ geb. am _____

und Herrn / Frau _____
Vorname _____ Name _____ geb. am _____

wohnhaft _____
PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Tel. _____

als Pächter

wird nachfolgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Vertragsgrundlage

Voraussetzung für die Anwendung dieses Vertrages ist die Mitgliedschaft des Pächters im Kleingartenverein, die Mitgliedschaft des Kleingartenvereines im Regionalverband ORLATAL Gartenfreunde e.V. Pößneck, sowie die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit des Kleingartenvereines durch die zuständige Landesbehörde gemäß Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2008. Ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nicht ausgesprochen, so tritt der Verein in diesem Vertrag als Handlungsbevollmächtigter des Regionalverbands ORLATAL Gartenfreunde e.V. Pößneck auf.

Der Verein schließt diesen Vertrag ab ^{Zutreffendes ankreuzen}

- auf Grundlage einer bewilligten Kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und eines Zwischenpachtvertrages mit dem Regionalverband ORLATAL Gartenfreunde e.V.*
- auf Grundlage einer Vertretungsvollmacht für die Kleingartenanlage wegen Nichtvorhandensein einer Bewilligung der Kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit*
- als Direktpächter vom Eigentümer des Grundstückes*

§ 1 Gegenstand der Pachtung

- (1.) Der Verpächter verpachtet an den Pächter aus dem im Gebiet seines Kleingärtnervereins gelegenen Gelände zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung das Teilstück
Parzellennummer von insgesamt m²
- (2.) Die Überlassung der Fläche erfolgt zur kleingärtnerischen Nutzung. Für die Durchführung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, ergänzend die Rahmengartenordnung des Verbandes, die Gartenordnung des Kleingartenvereins und die Beschlüsse des Kleingartenvereins.
- (3.) Mit verpachtet ist der auf den Kleingarten entfallende aktuelle Anteil der Gemeinschaftsflächen. Leer stehende Gärten gelten als Gemeinschaftsflächen.
- (4.) Nicht mit verpachtet sind die Anpflanzungen, Baulichkeiten, bauliche Anlagen sowie sämtliche weitere bewegliche Gegenstände im Kleingarten. Sich daraus ergebende Verpflichtungen und Zahlungen (z.B. aus dem Nachbarschaftsrecht, Grundsteuer B usw.) sind durch den Pächter selbständig auszuführen und berühren den Pachtvertrag insofern nicht.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

- (1.) Der Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom und ist unbefristet oder befristet bis * nicht Zutreffendes streichen geschlossen.
- (2.) Er endet spätestens mit Beendigung des vom Verein mit dem Regionalverband bzw. dem Grundstückseigentümer geschlossenen Zwischenpachtvertrages.
- (3.) Stirbt der Kleingärtner, endet der Unterpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
- (4.) Haben Eheleute/eingetragene Lebenspartnerschaften den Unterpachtvertrag gemeinschaftlich geschlossen, wird er beim Tode eines Partners mit dem überlebenden Partner fortgesetzt. Erklärt der überlebende Partner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Unterpachtvertrag nicht fortsetzen will, endet dieser am Ende des folgenden Monats.
- (5.) Die Neuverpachtung ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters oder seines Bevollmächtigten. Die Kinder des Pächters können bevorzugt berücksichtigt werden, wenn diese die Mitgliedschaft im Verein erworben haben und wenn durch diese eine ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung und Bewirtschaftung gewährleistet wird sowie keine anderen zwingenden Gründe dagegen sprechen.

§ 3 Pacht

- (1.) Die Pacht beträgt z. Z. je m² und Jahr € und ist spätestens bis zum eines jeden Jahres an den Bevollmächtigten des Verpächters zu zahlen.

-
- (2.) Der Bankeinzug der Pacht und der mit der Verpachtung verbundenen Nebenkosten durch den Bevollmächtigten des Verpächters wird / wird nicht ^{* nicht Zutreffendes streichen} vereinbart.
- (3.) Ändert sich die höchstzulässige Pacht nach § 5 BKleingG, so tritt vorbehaltlich anderweitiger preisrechtlicher Regelungen die neu festgesetzte Pacht jeweils mit Beginn des nächsten Zahlungszeitraumes in Kraft, im Übrigen gilt § 5 (3) BKleingG, wobei das Pacht-erhöhungsverlangen auch durch Rechnung des Bevollmächtigten oder des Verpächters gestellt werden kann.
- (4.) Der Verpächter kann vom Pächter die Erstattung der öffentlich-rechtlichen Lasten verlangen, die vom Grundstückseigentümer auf den Verpächter übergewälzt werden können. Ferner kann er notwendig werdende Abgaben und Gebühren z.B. für Straßenreinigung verlangen. Die jeweiligen Beträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung an den Bevollmächtigten des Verpächters zu entrichten.

§ 4 Zahlungsverzug

- (1.) Bleibt der Pächter mit der Zahlung seiner Pacht für ein Vierteljahr oder mit seinem Anteil an den öffentlich-rechtlichen Lasten, Umlagen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen entgeltlichen Gemeinschaftsleistungen in Verzug und erfüllt nicht nach schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG zu kündigen.
- (2.) Bleibt der Pächter mit der Zahlung von Entgelten für den Strom- und Wasserverbrauch nach deren Fälligkeit in Verzug und leistet er diese auch nach einer schriftlichen Mahnung und Androhung nicht, ist der Verein berechtigt, von seinem Zurückbehaltungsrecht durch Unterbrechung der Versorgung bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge zzgl. evtl. Verwaltungskosten Gebrauch zu machen.

§ 5 Verwaltungskosten

- (1.) Verwaltungskosten der Pachtsache werden durch den Mitgliedsbeitrag des Pächters sowie durch Gemeinschaftsleistungen im Kleingärtnerverein abgegolten, solange der Verein die Anlage verwaltet.
- (2.) Bei Nichtmitgliedschaft im Kleingärtnerverein bzw. bei Beendigung der Verwaltungsvollmacht des Vereins sind diese Leistungen durch finanzielle Abgeltung in Höhe der ortsüblichen Kosten der gewerbsmäßigen Verwaltung eines Kleingartens, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 € monatlich zusätzlich zur Pacht und öffentlich-rechtlicher Lasten sowie Gemeinschaftsleistungen durch den Pächter zu erbringen. Die Fälligkeit der Zahlung ist gleich dem Fälligkeitszeitpunkt für die Pachtzahlung.

§ 6 Verhältnis zum Zwischenpachtvertrag

Auf das Vertragsverhältnis finden die jeweiligen Bestimmungen des zwischen dem Verpächter und dem Grundstückseigentümer bzw. Generalpächter (Regionalverband) bestehenden Zwischenpachtvertrages Anwendung. Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu denjenigen Leistungen der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, zu deren Erbringung er gegenüber seinem Vertragspartner verpflichtet ist.

§ 7 Rechte und Pflichten des Verpächters

- (1.) Der Verpächter hat dem Pächter die Pachtsache zur Verfügung zu stellen und ihm für die ordnungsgemäße kleingärtnerische Nutzung der Parzelle entsprechend dem BKleingG und der Kleingartenordnung Anleitung zu geben.
- (2.) Dem Verpächter bzw. seinem Bevollmächtigten ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnis der Zutritt zum Kleingarten nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.
- (3.) Bei Gefahr im Verzug kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Pächters

- (1.) Der Pächter hat das Recht und die Pflicht, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG, den Beschlüssen des Vereins und der Kleingartenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu gestalten und zu bewirtschaften.
- (2.) Das betrifft insbesondere:
 - die kleingärtnerische Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG,
 - die ausschließlich persönliche Nutzung; jegliche gewerbliche Nutzung ist unzulässig, ebenso eine Übertragung der Nutzung an Dritte,
 - pflegliche Behandlung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Teilnahme an den erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten auf Aufforderung des Verpächters oder dessen Bevollmächtigten. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die von ihm zu leistenden Stunden in Geld abzugelten. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
 - Die Erbringung sonstiger geldlicher oder anderer Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage.
 - Eine Tierhaltung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters. Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen.
- (3.) Der Pächter ist verpflichtet, die Verlegung von leitungsgebundenen Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Strom und Wasser) einschließlich deren Instandhaltung, Reparatur bzw. Erneuerung in seinem Kleingarten zu dulden. Die dabei entstehende Beeinträchtigung der Nutzung des Kleingartens ist unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

-
- (4.) Die im Anhang beigefügte Rahmenkleingartenordnung sowie die Rahmen-Baurichtlinie des Regionalverbandes sind ebenso einzuhalten, wie die Vorschriften des Thüringer Nachbarschaftsgesetzes.
Vor Baubeginn ist die schriftliche Zustimmung des Verpächters einzuholen. Gleichermäßen trifft dies zu für die beabsichtigte Aufstellung von Partyzelten, Swimmingpools oder anderen Einrichtungen, mit denen der Kleingarten versehen werden soll.
- (5.) Soweit sich auf der Parzelle vor dem 01.10.1990 errichtete Lauben befinden, die der Bestandsschutzregelung des § 20 a Nr. 7 BKleingG unterfallen, gilt der Bestandsschutz weiterhin.
- (6.) Satzung und Ordnungen des Vereines sind durch den Pächter verbindlich einzuhalten. Diese werden dem Pächter übergeben bzw. dem Pächter auf Verlangen zur Kenntnis gegeben.

§ 9 Anliegerpflichten

- (1.) Der Pächter ist verpflichtet, entsprechend den Regelungen des Verpächters die zu der Kleingartenanlage gehörenden und angrenzenden Wege, Gräben und Mauern u. Ä. in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Mauern sowie Graben- und Böschungsprofile dürfen vom Pächter nicht verändert oder durch Bebauung und Bepflanzung beeinträchtigt werden.
- (2.) Soweit eine behördliche oder vertragliche Verpflichtung dazu besteht, obliegt dem Pächter im Rahmen der Festlegungen des Vereins die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen und Wegen.
- (3.) Kommt der Pächter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig nach, so ist der Verpächter bzw. sein Bevollmächtigter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten nach schriftlicher Abmahnung und Ankündigung auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen. Bei Verletzung der Streupflicht bedarf es keiner Abmahnung und Ankündigung. Erleidet jemand durch Verletzung der Streupflicht Schaden, so haftet der Pächter, der die Streupflicht verletzt hat.

§ 10 Nutzungsbestimmungen

- (1.) Die vom Landesverband Thüringen der Gartenfreunde erlassene Rahmenkleingartenordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Unterpachtvertrages. Sofern sich der Regionalverband oder der Verein eine eigene ergänzende Kleingartenordnung geschaffen haben, werden deren Bestimmungen ebenfalls Vertragsbestandteil, soweit sie denen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes nicht widersprechen.
- (2.) Gemäß § 1 Abs. 1 BKleingG ist der Kleingarten ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Ein dauerhaftes Wohnen im Garten ist nicht zulässig.

-
- (3.) Die Errichtung oder Erweiterung von Gartenlauben oder anderer Baukörper oder baulicher Nebenanlagen im Kleingarten richtet sich nach § 3 BKleingG, dem Thüringer Nachbarschaftsrecht sowie der Baurichtlinie des Regionalverbandes und der Gartenordnung des Kleingartenvereins in der jeweilig gültigen Fassung.
 - (4.) Die Errichtung von Baulichkeiten ist antragspflichtig. Sie richtet sich nach dem BKleingG, der Thüringer Bauordnung und der im Regionalverband Gartenfreunde ORLATAL gültigen Baurichtlinie.
 - (5.) Der Pächter darf den Kleingarten oder Teile desselben weder weiterverpachten noch Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.
 - (6.) Das Parken und Wagenwaschen ist auf sämtlichen Wegen und in den Gärten selbst untersagt. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellflächen zulässig.
 - (7.) Jegliche gewerbliche Nutzung, insbesondere der Verkauf und der Ausschank von Alkohol, sind auf dem Pachtgrundstück verboten. Der Erhalt einer Verkaufs- oder Schankerlaubnis ist ohne Einfluss auf dieses Verbot.
 - (8.) Der Pächter hat an der vom Verein festzulegenden Stelle die Nummer seines Kleingartens anzubringen.

§ 11 Kündigung und Rückgabe des Kleingartens

- (1.) Im Falle der Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter aus Gründen des §9 Abs. 1 Nr. 2–6 BKleingG ist der Verpächter verpflichtet, bis spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Pachtverhältnisses eine Wertermittlung der vom Pächter eingebrachten oder übernommenen Baulichkeiten und der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Anlagen und Anpflanzungen zu veranlassen. Rechtliche Grundlage für die Wertermittlung ist die vom Landesverband erlassene und vom zuständigen Ministerium genehmigte Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung.
- (2.) Bei Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Pächter oder den Verpächter gemäß §§8, 9 (1) Nr. 1 BKleingG oder sonstiger Beendigung des Unterpachtvertrages entscheidet der Verpächter über die weitere Nutzung der Parzelle. Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Verpächter, dass die Parzelle weiterhin als Kleingarten vergeben wird. Der Pächter kann vor Beendigung des Unterpachtverhältnisses auf seine Kosten eine Wertermittlung beim Regionalverband ORLATAL Gartenfreunde e.V. durchführen lassen.
- (3.) Der abgebende Pächter ist verpflichtet, für die Durchführung der Wertermittlung die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Er hat das Recht, an der Wertermittlung teilzunehmen bzw. sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- (4.) Als Termin für die Rückgabe des Kleingartens an den Verpächter bzw. seinen Bevollmächtigten gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses. Im Falle einer fristlosen Kündigung gem. § 8 BKleingG wird eine Räumungsfrist von einem Monat ab Zugang der Kündigung vereinbart.

-
- (5.) Der abgebende Pächter ist im Falle von § 11 (2) dieses Vertrages verpflichtet, bis spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses den Kleingarten von sämtlichen Anpflanzungen, Baulichkeiten, baulichen Anlagen sowie sämtlichen weiteren beweglichen Gegenständen zu beräumen, soweit sich nicht ein vom Verein bestätigter Nachfolgepächter zur Übernahme der zulässigen Anpflanzungen, Baulichkeiten sowie baulichen Anlagen bereit erklärt. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien sind möglich.
 - (6.) Der abgebende Pächter kann die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen an einen Pachtnachfolger nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes verkaufen. Ein Anspruch auf die ausgewiesene Höhe der Wertermittlungssumme besteht nicht.
 - (7.) Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den Beendigungstermin hinaus ist nicht zulässig. § 545 BGB ist nicht anzuwenden.
 - (8.) Den Vertragsparteien ist es möglich, gemeinsam eine Vereinbarung über den zeitweiligen Verbleib des Eigentums des bisherigen Pächters abzuschließen. Hierzu ist das Vertragsmuster des Regionalverbandes anzuwenden.
 - (9.) Der abgebende Pächter tritt hiermit unwiderruflich einen Teil des ihm gegenüber einem Folgepächter zustehenden Kaufpreises in Höhe der dem Kleingärtnerverein ihm gegenüber bestehenden Forderungen an den Verpächter ab. Der Verpächter nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 12 Haftung

- (1.) Der Pächter verzichtet auf jegliche Haftung des Verpächters für Mängel des Pachtgegenstandes.
- (2.) Veränderungen des Pachtgegenstandes, insbesondere das Herstellen von Bodenvertiefungen und -aufschüttungen, bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Sie sind auf Verlangen wieder zu beseitigen.

§ 13 Verstöße und missbräuchliche Nutzung

- (1.) Im Falle eines Verstoßes gegen die §§ 4, 8, 9 und 10 dieses Vertrages ist der Verpächter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Pächter trotz schriftlicher Abmahnung die erhobenen Beanstandungen nicht abstellt.
- (2.) Der Verpächter ist gegebenenfalls auch berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.
- (3.) Strafbare Handlungen des Pächters, z. B. Eigentumsvergehen innerhalb der Kleingartenanlage, berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung.

§ 14 Altverträge

Tritt dieser Vertrag an Stelle eines bisherigen Pachtvertrages zwischen den beiden Vertragsparteien, so wird das Kleingartenpachtverhältnis lt. Kleingarten-Nutzungsvertrag vom für diese Parzelle fortgesetzt.

§ 15 Vertragsänderungen

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16 Zusatzvereinbarungen

Es wird nachstehend weiter vereinbart:

§ 17 Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Vereinbarungen des Vertrages unwirksam sein, ist die in Wegfall geratene Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen am nächsten kommt. Der Bestand des übrigen Vertrages bleibt unberührt.

§ 18 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Ort der Kleingartenanlage. Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich für den Ort der Kleingartenanlage zuständige Gericht.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Pächter, nachstehende Anlagen erhalten zu haben:

- Satzung des Kleingartenvereines
- Rahmengartenordnung des Regionalverbandes
- Baurichtlinie des Regionalverbandes
-

Ort, Datum

.....
Verpächter

.....
Pächter

Rahmengenartenordnung

Die Ziele und Aufgaben des Kleingartenwesens werden nur dann verwirklicht, wenn die Kleingärtner in einem Kleingartenverein gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Anlage und ihre Parzellen ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen, sowie damit zur Gestaltung und Erhaltung einer gesunden, naturnahen Umwelt beitragen.

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist seine kleingärtnerische Nutzung. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen Früchten sind zwingend vorgeschrieben. Eine Herstellung von Gartenbauerzeugnissen dient dem Eigenbedarf sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung.

Die Rahmenkleingartenordnung des Verbandes soll dazu beitragen, in den Mitgliedsvereinen vergleichbare Rechtsverhältnisse auf dieser Basis zu schaffen und weiterhin zu gewährleisten.

Sie ist Bestandteil des Generalpachtvertrages / Pachtvertrages und bildet die Grundlage für die in jedem Kleingärtnerverein unter Beachtung der kommunalen Ordnungen und territorialen Besonderheiten zu beschließenden eigene Kleingartenordnung. Regelungen in Kleingartenordnungen der Vereine des Regionalverbandes dürfen der Rahmenkleingartenordnung und dem Bundeskleingartengesetz nicht entgegenstehen. Diese Rahmenkleingartenordnung ist verbindliche Gartenordnung für die Kleingärtnervereine, die keine eigene Gartenordnung beschließen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie dienen im Allgemeinen in ihrer Gesamtheit der kleingärtnerischen Betätigung, der Gesunderhaltung sowie der Freizeitgestaltung und Erholung der Bürger und im besonderen den jeweiligen Mitgliedern des Kleingärtnervereins.

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteresse erfordern daher eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf einer vielseitigen Ebene. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach Rechtsnormen zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeit und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Diese Aufgabe erfordert von allen Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen Verpflichtungen und gegenseitige Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1

Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

(1) Zum Zweck der Kleingärtnervereine gehört insbesondere die Wahrung und Verbesserung des spezifischen Charakters und Gesamteindrucks der Kleingartenanlagen sowie deren sinnvollen Nutzung.

(2) Die Belange des Natur- und Umweltschutzes sind stets zu beachten und dabei die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Bundes- und

Landesgesetze sowie der Kommunen zu berücksichtigen.

(3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich. Die Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden sind zu beachten und zu unterstützen.

(4) Den Vorstandsmitgliedern, den Beauftragten des Generalpächters und den Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten und zur KGA nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

(5) Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus den abgeschlossenen General- und Zwischenpachtverträgen sowie in Bebauungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter verbindlich.

§ 2

Kleingärtnerische Nutzung und Gestaltung des Gartens

(1) Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments und Artenspektrums an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen. Mit der Nutzung eines Kleingartens übernimmt der Pächter die Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt.

(2) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung.

(3) Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten, muss aber dabei immer die kleingärtnerische Nutzung gewährleisten. Er darf deshalb die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern etc. bepflanzen.

(4) Der 1/3-Teilung

- ein Teil Obst- und Gemüseanbau (Nutzgarten)
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen (Ziergarten)
- ein Teil für Laube / Freisitz / Rasen (Erholungsraum)

muss bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden.

(5) Die Laube und bauliche Anlagen sind nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung zu- und untergeordnet.

(6) Bei der Bepflanzung seines Gartens sowie der Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

(7) Äste oder Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.

(8) Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2 sowie Thüringer Nachbarrechtsgesetz) sind einzuhalten.

(9) Die Anpflanzung von hoch wachsenden Laub- und Nadelgehölzen ist im Kleingarten nicht zulässig. Ihre Wuchshöhe darf im ausgewachsenen Zustand 3 m nicht überschreiten.

(10) In bestehenden Anlagen ist vom Vorstand bindend festzulegen, welche großen Bäume im Interesse der Anlage zu erhalten sind. Bäume, die nicht in das Bild der Anlage gehören, sind beim Pächterwechsel vom abgebenden Pächter zu roden.

(11) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten ist zu verzichten, insbesondere in der Nähe von Kinderspielplätzen oder öffentlichen Grünanlagen (siehe Anlage 1).

§ 3

Tierhaltung

(1) Die Kleintierzucht und -haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1(1) Bundeskleingartengesetz und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt:

- Durch die Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossene Kleintierhaltungen können nach § 20 a Bundeskleingartengesetz weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung geht bei Pächterwechsel nicht auf den Nachfolger über.
- Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren, insbesondere Ziergeflügel, Zwerg- und Kleinrassen von Hühnern und Kaninchen und Bienen kann durch die Mitgliederversammlung auf Antragstellung mit Auflagen, die Bestandteil der Gartenordnung sind, gestattet werden.
- Die Haltung von Honigbienen sollte einer geeigneten Person auf einer separaten Parzelle (z.B. Bienengarten) gestattet werden. Die Anzahl der Bienenvölker sollte den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein.

(2) Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben.

(3) Die damit verbundene Errichtung von Ausläufen, Volieren u.ä. ist gemäß Baurichtlinie des Regionalverbandes genehmigungspflichtig durch den Vorstand.

(4) Alle Kleintiere sind so zu halten, dass Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in den anderen Gärten anrichten können. Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

(5) Die Haltung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen. Auch Katzen dürfen nicht frei herumlaufen.

§ 4

Umwelt und Naturschutz

(1) Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

(2) Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. So dürfen Hecken nicht zwischen dem 01.04. und 20.06. geschnitten werden.

(3) Pflanzen- und Erntereste, Laub und sonstige kompostierbare Abfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Bei Anlegen eines Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,8 m von der Nachbargrenzlinie einzuhalten. Nicht kompostierbare Abfälle müssen nach den geltenden Bestimmungen entsorgt werden. Ablagerungen im Garten oder auf Gemeinschaftsflächen sind ordnungswidrig.

(4) Abwässer und umweltbelastende Flüssigkeiten dürfen nicht versickern oder in Gewässer eingeleitet werden.

(5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist laut Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen verboten (Ausnahmen gemäß Satzungen und Veröffentlichungen der Kommunen).

(6) Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.

(7) Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten unbedingt einzuhalten.

(8) Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

(9) Die für den Kleingarten geforderte Artenvielfalt schließt die Duldung von Wildkräutern ein. Wildkräuter sind oft die Nahrungsgrundlage für Nützlinge.

(10) Der Kleingärtner bietet den im Garten vorkommenden Tierarten Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten an, wie z.B. Nistkästen, Bruthölzer für Insekten, Feuchtbiootope und Kleingewässer, Todholzhaufen, Steinhaufen, Trockenmauern, Laubmulch unter Sträuchern u.a.m.

§ 5

Errichtung von Bauten und baulichen Anlagen

(1) Größe und Art der Bebauung eines Kleingartens regeln sich nach dem BKleingG und wirken damit der Entwicklung zu einer Wochenendsiedlung konsequent entgegen. Der Ausbau zu Wohn- und Vermietungszwecken und die Überlassung an Dritte sind unzulässig.

(2) Errichtung, Instandsetzung und Umbau werden in den Bestimmungen der „Grundsätze und Richtlinien für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Regionalverbandes ORLATAL“ geregelt, die als Anlage Bestandteil dieser Rahmengenartenordnung ist.

§ 6

Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege und Außenanlagen sowie weiteres Vereinseigentum entsprechend dem Beschluss der Mitglieder und des Vorstandes zu pflegen und an deren Errichtung bzw. Instandhaltung mitzuwirken.

(2) Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der Kleingartenanlage wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

(3) Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen. Entsprechende Festlegungen sind von der Mitgliederversammlung und/oder vom Vorstand zu veranlassen.

sämtliche, die Nachbarn störende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung verboten. Tonwiedergabegeräte sind höchstens in Zimmerlautstärke zu betreiben. Lärmen, lautes und anhaltendes Musizieren, Benutzung von Knallkörpern (außerhalb der genehmigten Zeit zu Silvester / Neujahr), sowie andere akustischen Belästigungen sind nicht statthaft.

(2) Geräuschverursachende Gartengeräte und/oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten können bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereins über Ruhezeiten benutzt bzw. durchgeführt werden.

(3) Der Gebrauch von Luftdruck- und anderen Schusswaffen ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage auch zur Schädlingsbekämpfung verboten.

(4) Die Wege innerhalb der KGA dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Ausnahmen (z.B. Materialanlieferung, Transport Bauschutt u.ä.) genehmigt der Vorstand des KGV. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist in der KGA nicht bzw. nur auf den vom Vorstand bezeichneten Stellflächen erlaubt. Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Booten, Liefer- und Lastwagen und LKW-Anhänger und die Aufstellung von vereinsfremden Werbeträgern in der KGA.

(5) Jegliche gewerbliche Nutzung innerhalb der verpachteten Kleingärten ist verboten.

§ 7

Allgemeine Festlegungen zu Ruhe und Ordnung

(1) Kleingärtner, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes in der KGA alle Maßnahmen und Tätigkeiten zu unterlassen, welche Ruhe, Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und das Zusammenleben stören. So ist

III. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam. Sie ist fester Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Kleingartenpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung führen. Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 oder 9 BKleingG ergeben.

Über Änderungen oder in allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder wenden sich mit Fragen des Vereins- und Pachtrechtes generell an den zuständigen Vorstand. Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit den Verpächtern sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen.

Die Rahmenkleingartenordnung wurde durch den „Gärtnertag des Regionalverbandes“ am 30.04.2005 beschlossen und tritt damit ab 01.05.2005 an Stelle der bisherigen „Gartenordnung“ vom Oktober 1999 für alle Mitgliedsvereine verbindlich in Kraft.

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel (Cotoneaster)
 - Weißdorn (Crataegus)
 - Feuerdorn (Pyrantha)
 - Eberesche (Sorbus)
 - Stranvaesie (Stranvaesia)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Haferschlehe (Prunus insititia)
 - Gemeiner Bocksdorn (Lycium halimifolium)
 - Sadebaum (Juniperus sabina)
 - Hopfenklee (Medicago lupulina)
 - Hahnenfußarten (Ranunculus acer)
 - Weißklee, Inkarnatklee (Trifolium)
 - Steinklee (Melilotus alba)
-

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände im Meter (m)

	Reihenentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,5 - 3,00	2,00 4,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	3,00 - 4,00 Einzelbaum	3,00 - 4,00	2,00 4,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	3,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm	3,50 - 4,00	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen			2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche	2,50	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot u. weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeeren in Spalierzug	1,50	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren in Spalierzug Rankend / Aufrechtstehend	2,00 / 1,50	2,00 / 1,00	1,00 / 0,75
Ziergehölze			2,50
Hecken			0,50 – 2,00
Komposthaufen			0,80

Anlage 3

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen, die auch das Kleingartenwesen betreffen

- Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz
- Thüringer Bauordnung
- Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch
- Thüringer Nachbarrechtsgesetz
- Thüringer Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege
- Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung)
- Thüringer Sonderabfallverordnung
- Thüringer Wassergesetz
- Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
- Thüringer Abwasserabgabegesetz
- Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume
- Kommunalordnung der jeweilig zuständigen Kommune
- Thüringer Feiertagsgesetz

Anlage 4

Kommentierungen zum Thüringer Nachbarschaftsrechtsgesetz

DAS NACHBARRECHT

Das Nachbarrecht ist kein „Buch mit sieben Siegeln“. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in einer Vielzahl von Gesetzen „verstreut“. So etwa in den §§ 903 bis 924 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die wiederum durch das Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599) ergänzt werden. Doch auch die nachbarrechtlichen Vorschriften der ehemaligen DDR, insbesondere §§ 316 ff. des Zivilgesetzbuches, können von Bedeutung sein, soweit es um die Existenz und den Umfang von Rechten geht, die in der Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB in den neuen Bundesländern (3. Oktober 1990) entstanden sind. Ziel der gesetzlichen Bestimmungen des privaten Nachbarrechts ist es zuallererst, einer guten Nachbarschaft den Weg zu ebnen, den Nachbarfrieden zu erhalten und zu fördern. Erst wenn sich Nachbarn nicht auf andere Weise einigen können, werden sie nach dem Gesetz rufen. Sind sie sich einig und vereinbaren nichts anderes, so ist es in § 2 Abs. 1 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes ausdrücklich festgeschrieben, treten die gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes zurück. Getreu dem Sprichwort: „Abgeredet vor der Zeit gibt nachher keinen Streit“, ist man dann also grundsätzlich frei in seinen Entscheidungen. Wie das Grundstück eingefriedet, wohin der Baum gepflanzt oder wie das Regenwasser abgeleitet wird, verlangt dann allein noch nach Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Empfehlenswert aber ist es, auch nachbarliche Verabredungen schriftlich zu gestalten.

Schon diese wenigen Bemerkungen zeigen, dass die Beantwortung nachbarrechtlicher Fragen sehr kompliziert sein kann. Rechtskundigen Rat kann diese Broschüre naturgemäß nicht ersetzen. Sie beschränkt sich auf die Darstellung der wesentlichsten zivilrechtlichen Regelungen zwischen den Nachbarn. Das Justizministerium ist aufgrund des Rechtsberatungsgesetzes auch nicht befugt, in Einzelfällen Rechtsauskünfte zu erteilen. In bedeutsamen Zweifelsfällen wird es sich deshalb empfehlen, fachkundigen Rat bei einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens einzuholen.

DIE EINFRIEDUNG

Die Blumen machen den Garten, nicht der Zaun“, geht ein geflügeltes Wort. Und doch führt mitunter kein Weg an der Errichtung eines Zauns vorbei. Eine solche Pflicht kann ebenso aus privatrechtlichen wie aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften resultieren. Das Flurbereinigungsrecht, das Straßenrecht und das Bauordnungsrecht seien erwähnt. In jedem Falle ist gut beraten, wer sich vor diesbezüglichen Plänen bei der zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltung kundig macht, da öffentlich-rechtliche Vorschriften privaten Absprachen vorgehen.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Verkehrssicherheit oder auch die einheitliche Gestaltung des Straßenbilds sind dafür ausschlaggebend. Daneben können Bebauungspläne solche Forderungen enthalten. Liegen die Grundstücke innerhalb eines bebauten Ortsteils, so sieht das Thüringer Nachbarrechtsgesetz vor, dass der Nachbar vom Grundstückseigentümer Einfriedungen verlangen kann, wenn dadurch wesentliche Beeinträchtigungen abgestellt werden können. Laufen spielende Kinder ständig auf das nachbarliche Grundstück und richten dabei Schaden an, so stellt dies eine Beeinträchtigung dar.

Kommt es zur Einfriedung, ist auch dabei einiges zu beachten. Die Mauer, der Zaun usw. dürfen nur auf eigenem Grund und Boden errichtet werden. Anderer Baugrund – etwa die gemeinsame Grenze unter Inanspruchnahme beider Grundstücke – setzt die nachbarliche Einigung voraus. Sofern baurechtlich nichts anderes vorgeschrieben ist, soll die Art der Einfriedung dem ortsüblichen Erscheinungsbild folgen. Wo dies nicht erkennbar ist, gilt ein 1,2 m hoher Zaun aus festem Maschendraht als ortsüblich.

GRENZABSTÄNDE FÜR PFLANZEN (siehe auch Anlage 2)

Die schnell wachsende Hecke oder auch der in die Erde versenkte Spross eines künftig hoffentlich ertragreichen Apfelbaums – sie alle sollen Freude bringen. Wie schnell wächst einem dies und jenes wahrhaftig über den Kopf und – mitunter – über den Zaun. Dem dann möglichen Ärger mit den hinter dem Zaun wohnenden Nachbarn geht aus dem Weg, wer von vornherein die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände für Pflanzen kennt und einhält.

Das **Nachbarrechtsgesetz** unterscheidet bei Bäumen und Sträuchern mehrere Gruppen. Auch hier gilt: vor dem möglichen Schaden klug sein.

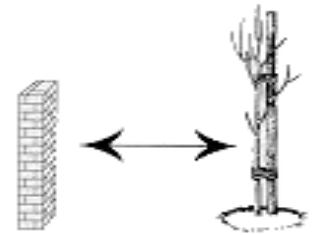
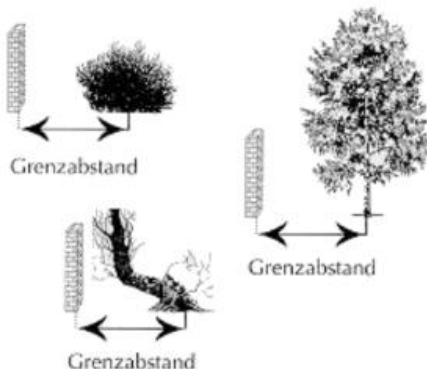
Einige Beispiele seien hier aufgeführt:

Obstbäume

- 2 m Abstand sind bei Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschenbäumen.... zu wahren.
- 1,5 m Abstand genügen bei Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen (ausgenommen Süßkirschen).
- 1,5 m Abstand sind bei allen übrigen Bäumen vonnöten.

Sträucher

- 1 m Abstand ist bei stark wachsenden Sträuchern vorgegeben. Dazu zählen u.a. Alpenrose, Haselnuss, Felsenmispel, Flieder, Goldglöckchen, Wacholder, Brombeere.
- 0,5 m Abstand genügen für alle übrigen Zier- und Beerensträucher. Ausgenommen sind Brombeersträucher und einzelne Rebstöcke.
- Die vorgegebenen Abstände verdoppeln sich, wenn das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, gärtnerisch oder für den Weinbau genutzt wird.



Gemessen wird der Abstand jeweils von der Grenzlinie bis zur Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstocks. Fixpunkt ist jene Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt. Lässt jemand diese Vorschriften außer Acht, kann der Nachbar die Beseitigung der Anpflanzung verlangen und notfalls auf dem Klageweg erzwingen. Das Recht dazu ist allerdings zeitlich befristet. Wehrt sich der betroffene Nachbar nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Anpflanzung, ist der Beseitigungsanspruch erloschen. Die zeitliche Einschränkung gilt allerdings nicht für Anpflanzungen an der Grenze eines Wirtschaftsweges. Eine Sonderregelung ist für Pflanzen, die bei Inkrafttreten des Thüringer Nachbarrechtsgesetz-

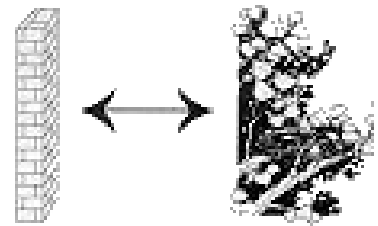
zes am 1. Januar 1993 bereits gesetzt waren und dem bisherigen Recht entsprachen, vorgesehen. Deren Beseitigung konnte nur bis 31. Dezember 1994 verlangt werden. Jederzeit allerdings kann der Nachbar erwirken, dass zurückgeschnitten wird, was über die zulässige Höhe hinausgewachsen ist. Aus Gründen des Nachbarnschutzes braucht die Verpflichtung zum Zurückschneiden nur in der Nichtwachstumsperiode (1. Oktober bis 15. März) erfüllt zu werden.

HECKEN, SPALIERVORRICHTUNGEN; PERGOLEN UND ÜBERHÄNGE

Was in Nachbarns Garten fällt, ist seins.

Ausgenommen die Nachbarn haben sich anders geeinigt, sind auch bei den Heckenpflanzungen Abstandsregelungen nach dem Thüringer Nachbarrechtsgesetz zu beachten. Das Gesetz geht von der möglichen Höhe der Hecke aus und legt danach den Grenzabstand fest.

- 25 cm Abstand erfordern Hecken, die nicht höher als 1 m werden.
- 50 cm Abstand sind bei Hecken einzuhalten, die bis 1,5 m hoch wachsen.
- 75 cm Abstand sind bei Hecken bis zu 2 m Höhe zu wahren.
- Was höher hinausgeht, verlangt nach einem Abstand, der um die jeweils überziehenden Höhenzentimeter größer wird.
- Wie bei allen anderen Pflanzungen verdoppeln sich auch bei Hecken die Abstände, wenn das nachbarliche Grundstück landwirtschaftlich, gärtnerisch oder für den Weinbau genutzt wird.



Selbstverständlich sind die Grenzabstände über die Zeit der Anpflanzung hinaus zu garantieren; ständiges Zurückschneiden der Hecke ist also erforderlich.

Frei von Abstandsvorschriften ist das Pflanzen von Hecken, die öffentlich-rechtlich vorgeschrieben sind oder als vereinbarte bzw. ortsübliche Einfriedung angelegt sind.

Spaliervorrichtungen und Pergolen sind beliebte Kletterhilfen für Pflanzen und zugleich Sichtblenden. Auch hierfür müssen Abstände eingehalten werden.

- Ist die Vorrichtung nicht höher als 2 m, sind grundsätzlich 50 cm Abstand vorgeschrieben. Alles was darüber hinaus geht, vergrößert den Abstand um die jeweils überzogene Höhe.
- Zu beachten ist, dass dies nur für die Bauten gilt; für die daran wachsenden Pflanzen sind die weiter vorn bereits angeführten Regelungen verbindlich.

Verstößt jemand gegen die Vorschriften, kann der betroffene Nachbar innerhalb von 5 Jahren nach der Errichtung die Beseitigung des Spaliers bzw. der Pergola verlangen.

Selbst wenn alles ordnungsgemäß gepflanzt worden ist: Wurzeln und Äste eines Baumes oder Zweige eines Strauches können schon mal in Nachbarns Garten ragen. Führt das beispielsweise dazu, dass durch die damit einhergehende Schattenwirkung Pflanzen leiden oder Wurzeln sich nicht ausdehnen können, kann der betroffene Grundstückseigentümer unter Fristsetzung die Beteiligung solcher Beeinträchtigungen verlangen. Reagiert der Aufgeforderte nicht, kann der Betroffene die Äste, Zweige und Wurzeln selbst abschneiden und behalten. Auch Obst, das von Nachbarns Baum herunterfällt, darf man behalten. Nicht erlaubt ist es freilich, dem Herunterfallen etwas "nachzuhelfen". Was an Baum oder Strauch hängt, darf alleine der Eigentümer abernten.

EINWIRKUNGEN VOM NACHBARGRUNDSTÜCK

Ein Grundstückseigentümer darf mit seinem Grundstück in der Regel nach Belieben verfahren. Gehen jedoch von seinem Grundstück Einwirkungen (wie z.B. Gerüche, Gase, Rauch, Ruß, Geräusche) aus, welche die Benutzung des Nachbargrundstücks wesentlich beeinträchtigen, hat der Nachbar grundsätzlich einen Anspruch auf Unterlassung.

Wesentliche Beeinträchtigungen muss der Eigentümer hinnehmen, wenn sie ortsüblich sind und mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht verhindert werden können oder wenn eine Duldungspflicht besteht.

Unzulässig sind wesentliche Störungen immer dann, wenn sie durch zumutbare Maßnahmen vermieden oder in erträglichen Grenzen gehalten werden können. Ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für die Unzulässigkeit sind die einschlägigen öffentlich rechtlichen Vorschriften. So gelten z.B. für die Benutzung von Rasenmähern besondere, auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassene Regelungen.

Gartenabfälle dürfen nur so kompostiert werden, dass hiervon keine Geruchsbelästigung für die Bewohner angrenzender Grundstücke ausgeht und kein Ungeziefer angelockt wird.

GRUNDSTÜCKSBENUTZUNGSRECHTE

Mit seinem Grundstück kann der Eigentümer nach Belieben verfahren und andere von jedweder Einwirkung ausschließen (§ 903 BGB), solange dem nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Gewisse Ausnahmen aber gibt es. Der auf Treu und Glauben beruhende Gedanke des sogenannten nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses bildet dafür den Hintergrund. Im Alltag meint dies, dass Grundstückseigentümer bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht nehmen sollten und manches dulden müssen. Wie für das Nachbarrecht insgesamt trifft daher besonders bei den Grundstücksbenutzungsrechten jenes Sprichwort zu, das aus uralter Erfahrung entstand: „Es ist keine Mauer so fest, als seine Nachbarn zu Freunden zu haben“.

Das Hammerschlags- und Leiterrecht

bedeutet, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks dulden müssen, dass ihr Nachbar das Grundstück vorübergehend betritt oder zum Aufstellen von Leitern, Gerüsten usw. benutzt, wenn der Nachbar sonst notwendige Arbeiten an seinem Grundstück nicht durchführen könnte. Die Absicht der Benutzung muss aber dem Grundstückseigentümer mindestens 2 Wochen vorher angezeigt werden.

Die mit der Duldung verbundenen Belästigungen dürfen allerdings nicht außer Verhältnis zu dem von dem Berechtigten erstrebten Vorteil stehen. Typisch ist der Fall, dass Verputz- oder Anstricharbeiten an einer Grenzwand vorgenommen werden müssen, an die man nur vom Nachbargrundstück aus herankommen kann. Der Berechtigte muss - wie immer bei der Benutzung fremder Grundstücke - äußerste Rücksicht nehmen. Er hat den auf dem Grundstück evtl. entstehenden Schaden zu ersetzen und bei längerer Inanspruchnahme sogar eine Entschädigung für die Grundstücksbenutzung zu zahlen.

Der Leitungsnotweg

Ein solches Recht besteht, wenn der Anschluss an das Wasserversorgungs- oder Entwässerungsnetz nur über ein dazwischen liegendes Grundstück möglich ist. In solchen Fällen muss der Nachbar - soweit notwendig und ihm zumutbar - dulden, dass Leitungen durch sein Grundstück hindurchgeführt werden. Für die Duldung des Leitungsnotwegs ist der betroffene Grundstückseigentümer durch eine Geldrente zu entschädigen.

Richtlinie zu Hecken und Einfriedungen

zum § 2 sowie zur Anlage 4 der Rahmen-Kleingartenordnung des Regionalverbandes ORLATAL vom 30.04.2005

Allgemeine Festlegungen

- Die Höhe und Breite der Anpflanzungen legt der Vereinsvorstand auf Grundlage der Rahmengar- tenordnung des Regionalverbandes ORLATAL und dieser Richtlinie und der Durchführungsbe- stimmung fest.
- Das Thüringer Nachbarschaftsrechtgesetz ist einzuhalten.
- Das Besitzrecht an Hecken regelt das BGB.
- Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht innerhalb der KGA sind nicht zuläs- sig.

- In Pachtgärten, auf Gemeinschaftsflächen, einschließlich Biotopflächen, soll eine gestalterisch passende und standortgerechte Anpflanzung von vorrangig einheimischen Gehölzen erfolgen. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Aktuelle Verbote der Pflanzenschutzbehörden sind zu beachten.
- Heckenpflanzen sind Ziergehölze und müssen auch als solche behandelt werden.
- Der Schnitt von Hecken hat soweit zu erfolgen, dass die Hecke in der folgenden Wachstumsperiode die vorgesehene maximale Höhe nicht überschreitet.
- Hecken dürfen während der Vogelbrutzeit nicht geschnitten werden.

1. Außengrenzen und Außeneinfriedung der KGA

- 1.1. Die Außengrenzen der Kleingartenanlage sollten mit einem wildsicheren Außenzaun bzw. können mit geschnittenen oder freiwachsenden Hecken gestaltet werden.
- 1.2. Die Höhe des Außenzaunes der KGA bzw. einer als Außeneinfriedung gestalteten Hecke kann zur Erfüllung der Schutzfunktion **bis zu 2,00 m** betragen.

2. Einfriedungen der Pachtgärten zu den öffentlichen Wegen innerhalb der KGA

- 2.1. Die Einfriedung zwischen Gärten und Vereinswegen können mit Zäunen oder lebenden Hecken so gestaltet werden, dass der Einblick in den Garten gewährleistet ist.
- 2.2. Sie dürfen nicht höher als die in der Kleingartenanlage üblichen Zäune sein, jedoch maximal 1,20 m hoch.
- 2.3. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.

3. Einfriedung der Gärten

- 3.1. Die Seitengrenzen von Gärten dürfen nur dann mit lebenden Hecken gestaltet werden, wenn die Nachbarn und der Verpächter damit einverstanden sind, das ortsübliche Bild der KGA gewahrt wird und wenn dies aus Gründen z.B. des Windschutzes notwendig ist.
- 3.2. Diese Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

4. Sichtschutz innerhalb eines Pachtgartens

- 4.1. Eine geschnittene Hecke als Sichtschutz am Sitzplatz / Sitzecke kann mit einer Höhe bis maximal 1,50 m gestaltet werden.
- 4.2. Sichtschutz aus massiven Mauern, aus Ziegeln, Beton oder Betonfertigteilen und auch blickdichte Holzzäune z.B. auf Terrassen und Sitzecken sind nur bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig. An anderer Stelle im Pachtgarten ist diese Sichtschutz-Bauart unzulässig.
- 4.3. Das Aufstellen von Pergolen und Rankenzäunen ist zulässig, jedoch dürfen diese eine Höhe von 2,30 m nicht überschreiten. Der Abstand von der Gartengrenze mit dem jeweiligen Nachbarn sollte 2,30 m nicht unterschreiten.

Durchführungsbestimmungen

- Diese Richtlinie ist in allen Pachtgärten im Bereich des Regionalverbandes im Zusammenhang mit der Rahmenkleingartenordnung anzuwenden
- Soweit zum 01.01.2009 Bepflanzungen u.a. gegen o.g. Bestimmungen verstoßen, können diese bei Zustimmung des Verpächters beibehalten werden. Spätestens mit Pächterwechsel sind die Vorschriften der Richtlinie durchzusetzen. Ein entsprechender Rückbau/ Rückschnitt ist dann vom abgebenden Pächter, bzw. vom Verpächter vorzunehmen.
- Ein Rückbau / -schnitt ist sofort vorzunehmen, wenn die Zustimmung des Verpächters entsagt wird.

Baurichtlinie

1. Geltungsbereich

Diese Grundsätze und Richtlinien gelten für alle Mitgliedsvereine des Regionalverbandes ORLATAL Gartenfreunde e.V., unabhängig von der Eigentumsform des Grundstückes.

Sie regeln die Errichtung und Veränderung von Bauten und baulichen Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen.

Sie wird durch den Regionalverband in seiner Verantwortung als Zwischenpächter mit Beschluss des Gesamtvorstandes erlassen.

Der Regionalverband gewährt den Mitgliedsvereinen bei der Umsetzung der Vorschriften der neuen Thüringer Bauordnung und des Bundeskleingartengesetzes Unterstützung, insbesondere den Vereinen, die technisch-organisatorische Hilfe benötigen.

- (1.) In Kleingärten, die gemäß dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) § 1 genutzt sind, müssen Anträge für Errichtung, Veränderung usw. von Bauten und baulichen Anlagen durch den Verein bearbeitet und bestätigt bzw. abgelehnt werden. Die Bauvorhaben müssen den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und der kleingärtnerischen Nutzung des Pachtgartens entsprechen.
- (2.) In Kleingärten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) § 1 entsprechen, ist bei jeglicher Errichtung, Veränderung etc. von Bauten und baulichen Anlagen (die dem BKleingG zu entsprechen haben) die Untere Baubehörde des SOK für die Genehmigung zuständig. Die Behörde wird die Bearbeitung/ Genehmigung vornehmen, wenn dieser Antrag durch den Vereinsvorstand (Verein des Bauwilligen) gesehen und befürwortet ist.

2. Bauten und bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen

(1.) Bauten sind:

- Gartenlaube,
- Kleingewächshaus,
- Geräteschuppen (wenn keine Gartenlaube o.ä. vorhanden ist)

(2.) Baulichen Anlagen sind:

- Einfriedung,
- Pergola,
- Spaliergerüst,
- Wind- und Sichtschutzwand,
- Gartenteich,
- massive Kompostieranlage,
- Hauptwege und Sitzflächen,
- ortsfeste Bank,
- gemauerter Grill,
- Kleintierstall und Bienenhaus
- und andere kleingärtnerisch nutzbare bauliche Anlagen, die fest mit dem Erdboden verbunden sind.

(3.) Auch die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlagen insgesamt sind als bauliche Anlagen zu betrachten. Dazu gehören u.a. Vereinsgebäude, Versorgungsleitungen, Spielplätze, Stellflächen, künstlich angelegte Feucht- und Trockenbiotop, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenzäune und andere gemeinschaftliche Einrichtungen und Bauten.

3. Grundsätze der Baudurchführung

- (1.) Das Errichten oder Verändern der Gartenlauben und andere Baukörper in den Kleingärten bedarf stets der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (2.) Ungenehmigte Abweichungen von den Bauzeichnungen sind unzulässig.
- (3.) Folgende Forderungen sind vor allem zu erfüllen:
 - Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sind einzuhalten.
 - Die kleingärtnerische Nutzung des gepachteten Grundstückes sowie das der Gartennachbarn darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Unzumutbare Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.
 - Bauliche Anlagen müssen nach Form, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken.
 - Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer sind zu schützen.
- (4.) Widersprüche des Bauwilligen zu abgelehnten Anträgen oder erteilten Auflagen sind innerhalb von 4 Wochen an den Vereinsvorstand schriftlich zu richten. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist dieser an den Regionalverband / Baufachgruppe zur Entscheidung weiterzuleiten.

4. Antragsverfahren

Vor Baubeginn ist vom Gartenpächter schriftlich ein Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Neubau von Bauten nach Ziffer 2 (1) auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Kommune sind, ist dabei die Zustimmung des Grundstückseigentümers schriftlich nachzuweisen. Dies kann auch in Form einer generellen unbefristeten Zustimmung des Eigentümers gegenüber dem Vereinsvorstand für die Gesamtfläche erfolgen.

- (1.) Der Antrag für Neuerrichtung von Bauten
 - Gartenlaube,
 - Kleingewächshaus,
 - Geräteschuppen (wenn keine Gartenlaube o.ä. vorhanden ist)muss weiterhin Folgendes beinhalten:
 - Lageplan der Gartenparzelle mit baulichen Anlagen im Garten mit Maßangaben und Grenzabständen,
 - Skizze der Laube (Draufsicht) mit Maßangaben und Raumeinteilung
 - Ansichten der Laube von vorn und von der Seite mit Maßangaben (Länge, Breite, Raumhöhe, Dachüberstände, Trauf- und Firsthöhe). Bei Fertigteillauben sind Fotos bzw. Prospektmaterial zulässig.
 - Angabe des Zeitraumes der Baumaßnahme,
 - Angaben zu den Baumaterialien sowie zur Ausführung des Fundamentes,
 - Ausführung der Toilette und die Entsorgung der Fäkalien
- (2.) Wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten sind zustimmungspflichtig.
Das betrifft z.B.:
 - Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Öffnungen für Fenster und Türen, vor allem im Bereich zum Gartennachbarn
 - Änderung der Dachform, andere Höhenabmaße der Laube,
 - Anbau von VordächernEs sind mindestens einzureichen:
 - Nachweis, dass auch durch die vorgesehene Änderung die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
 - Skizze der Änderung

-
- Angabe des Zeitraumes der Baumaßnahme,
 - Angaben zu den Baumaterialien
- (3.) Für Kleingewächshäuser und bauliche Anlagen wie Zäune, Pergola, Wege, Versorgungsleitungen und weitere gartentypische Bauwerke ist der Antrag in zweifacher Ausführung beim Vorstand des Vereins einzureichen.
Er muss mindestens enthalten:
- Lageplan der Gartenparzelle mit vorgesehener baulicher Maßnahme im Garten mit Maßangaben und Grenzabständen,
 - Angabe des Zeitraumes der Baumaßnahme,
 - Angaben zu den Baumaterialien

5. Erteilung von Zustimmungen, Baukontrollen und Abnahme

- (1.) Die schriftliche Zustimmung, Ablehnung mit Begründung oder Zustimmung mit Auflagen hat innerhalb von 4 Wochen durch den Vereinsvorstand zu erfolgen. Ein Exemplar des Antrages verbleibt in den Unterlagen des Vereinsvorstandes (Parzellenakte) und ein Exemplar wird mit der Zustimmung dem Bauwilligen übergeben.
- (2.) Dem Regionalverband sind vor Baubeginn Kopien des Antrages und der Zustimmung/Ablehnung nur bei Maßnahmen nach Ziffer 2 Absatz (1) zu übergeben.
- (3.) Bauwillige Kleingärtner können die unter (1) genannte Zustimmungspflicht durch das Einverständnis des Eigentümers von Grund und Boden nicht umgehen.
- (4.) Erst nach Vorliegen der Zustimmung darf der Bauwillige mit den praktischen Arbeiten beginnen.
- (5.) Bei Nichteinhaltung der in der Bauzustimmung festgelegten Parameter ist durch den Vorstand unverzüglich Baustopp auszusprechen, und es sind entsprechende Auflagen schriftlich zu erteilen.
- (6.) Der Vorstand hat sich baubegleitend über den Stand der Baumaßnahme zu informieren. Er legt den Umfang durchzuführender Bauzwischenkontrollen fest. Es hat zumindest eine Bauendabnahme zu erfolgen.
- (7.) Die Zwischenkontrollen und Bauendabnahme sind gemäß Formblatt des Regionalverbandes zu protokollieren.

6. bauliche Erfordernisse bei Pächterwechsel

- (1.) Die Vereinsvorstände haben Verantwortung dafür, dass bei Pächterwechsel der gesetzliche Zustand gesichert wird; d.h. die Beseitigung von unzulässigen Bauten sind auf Kosten des scheidenden Pächters zu verlangen.
- (2.) Bei Aufgabe des Pachtgartens ohne Nachpächter ist vom scheidenden Pächter die Parzelle von Bauten und baulichen Anlagen zu beräumen, es sei denn der Vorstand hat mit ihm anderes vereinbart.

Hinweis:

- *Formblätter*
- *Antrag zum Bau,*
- *Zwischenkontrolle und*
- *Abnahmeprotokoll*

erhalten Sie von Ihrem Vereinsvorstand.

Regionalverband ORLATAL Gartenfreunde e.V.
Straße des 3. Oktober 2

07381 Pößneck

Tel. 03647 414 681
Fax 03647 511 708

Mail kvgartenfreunde@web.de

www.gartenfreunde-ortalat.de
